

72. Hamburger BWE-Windstammtisch

**Der Regierungsentwurf zum EEG 2016
– Übersicht und Analyse
aus rechtswissenschaftlicher Sicht –**

Thorsten Müller

Hamburg, 13. Juni 2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor fünf Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 16 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

AUSSCHREIBUNGEN IM EEG 2016

Eine Orientierungshilfe für Sie:

Synopse zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gegenüberstellung Regierungsentwurf zum EEG 2016 und EEG 2014)

EEG 2016 (Stand: Kabinettsbeschluss vom 08. Juni 2016)	Anmerkung	EEG 2014 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)
<u>Benutzungshinweis: Ergänzungen gegenüber dem EEG 2014 sind durch Unterstreichungen in der linken Spalte zum EEG 2016-E, Streichung im Wortlaut des EEG 2014 in der rechten Spalte zum EEG 2014 kenntlich gemacht</u>		und Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108)
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen		Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (unverändert)		§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf <ol style="list-style-type: none"> 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.	Hauptsächlich Umstellung, neu ist lediglich, dass der Ausbau „netzverträglich“ erfolgen soll (Satz 2). Die Mengenziele bleiben unverändert.	(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen: <ol style="list-style-type: none"> 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.
(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuer-	Keine inhaltliche Änderung, lediglich Neufassung des	(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den An-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM15WU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Ausschreibungen als (nahezu ausnahmsloser) Regelfall

- Alle Windenergieanlagen ab 750 kW.
 - Befristete Ausnahme: „Übergangsanlagen“, die
 - vor 2017 genehmigt wurden,
 - vor dem 28.2.2017 dem Anlagenregister gemeldet worden sind (Achtung, neue Anforderung gegenüber EEG 2014) und
 - vor 2019 in Betrieb genommene wurden.
 - Sachliche Ausnahme : Prototypen mit einem Volumen von maximal 125 MW im Jahr.
 - Keine Ausnahme für Bürgerenergieanlagen und kleine Projekte.
- ➔ Fazit: Ab 2019 gilt für alle serienmäßigen Windenergieanlagen mit Ausnahme der Kleinwindanlagen ein faktisch „absoluter“ Ausschreibungszwang.

Mengensteuerung

- Ziele: EE-Anteil am Bruttostromverbrauch (§ 1 II E-EEG 2016)
 - 40 bis 45 Prozent in 2025
 - 55 bis 60 Prozent in 2035
 - mindestens 80 Prozent bis 2050
- Ausbaupfad: Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch
 - eine Steigerung der installierten Leistung der **Windenergieanlagen an Land** (§ 4 Nr. 1 E-EEG 2016)
 - um **2 800 MW** pro Jahr (brutto) in 2017 bis 2019 und
 - um **2 900 MW** pro Jahr (brutto) ab 2020,
 - eine Steigerung der installierten Leistung der **Windenergieanlagen auf See** (§ 4 Nr. 2 E-EEG 2016) auf
 - **6 500 MW** im Jahr 2020 und
 - **15 000 MW** im Jahr 2030.

Ausschreibungsrunden und Volumen

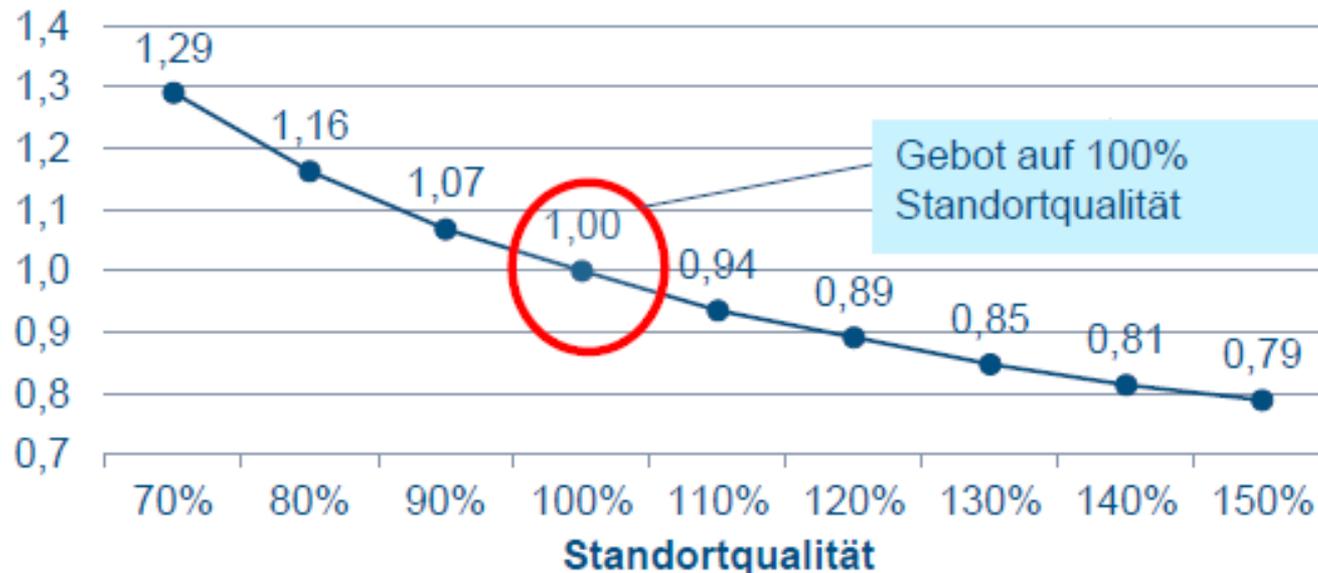
- Anzahl der Ausschreibungsrunden (§ 28 I E-EEG-2016)
 - 2017: **1** x 800 MW am 1.5. + **2** x 1 000 MW am 1.8. und 1.11.
 - 2018 und 2019: **4** x 700 MW am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11.
 - Ab 2020: **1** x 1 000 MW am 1.2. + **2** x 950 MW am 1.6. und 1.10.
- Erhöhung des Ausschreibungsvolumens,
 - wenn in der vorausgegangenen Ausschreibungsrunde keine ausreichenden Gebote eingegangen sind (§ 28 V E-EEG-2016).
 - Aber: Keine Erhöhung bei Nichtrealisierung wie heute noch als Kann-Vorschrift in § 4 II Nr. 2 FFAV vorgesehen.

Teilnahmevoraussetzungen (§§ 22 I, 30-31, 36, 36a E-EEG 2016)

- Nach BImSchG spätestens 3 Wochen vor Termin genehmigte Anlagen ab 750 kW [Ausnahme: Bürgerenergiegesellschaften].
- Meldung der Genehmigung beim Register 3 Wochen vor Gebotstermin.
- Frist- und formgerechte Gebotsabgabe, u.a.
 - **Gebotsmenge** in kW und **Gebotswert** in ct/kWh,
 - **Standorte der Anlagen**,
 - ggf. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen,
 - **Eigenerklärungen**.
- Zahlung bzw. Hinterlegung der Sicherheit i.H.v. 30 €/kW.
- Keine wirksame Rücknahme vor Gebotstermin
- Mehrere Gebote eines Bieters sind zulässig.

Gebotswert und einstufiges Referenzertragsmodell

- Um **Vergleichbarkeit** herzustellen, muss sich Gebotswert (= anzulegender Wert der Marktprämie) auf 100%-Standort beziehen.
- Es gibt ein einstufiges Referenzertragsmodell mit Korrekturfaktoren, das die **Umrechnung** ermöglicht:



Höchstwert

- Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt **7 Ct/kWh** für den **Referenzstandort** (100%).
- Entspricht laut BMWi grob dem bisherigen Vergütungssatz in dem zweistufigen Referenzertragsmodell (Mischkalkulation).
- Ab 2018 dynamische Degression in Abhängigkeit der letzten Ausschreibungsergebnisse:
 - Durchschnittswert des jeweils höchsten noch bezuschlagte Gebotes der letzten drei Ausschreibungen,
 - Aufschlag von 8 Prozent,
 - Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma.

Förderung und einstufiges Referenzertragsmodell

- Spätere Förderung erfolgt dann aber anhand des **tatsächlichen Referenzertrags**.
- Individueller Referenzertrag wird vor Inbetriebnahme für den jeweiligen Standort nach **Gutachten** auf Basis der FGW-Richtlinien festgelegt und dem Netzbetreiber nachgewiesen.
- Konkreter Vergütungssatz gilt über den **gesamten Zeitraum von 20 Jahren**.
- Referenzertrag wird künftig **nach fünf, zehn und 15 Jahren überprüft**, um Förderung besser an den tatsächlichen Ertrag der Anlage anpassen zu können.

Zuschlagserteilung und Bekanntmachung

- Zuschlag in Höhe des Gebots (pay as bid) für die niedrigsten Gebote bis Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschritten.
- BNetzA gibt Zuschläge auf Internetseite bekannt u.a. mit Klarname und Zuschlagswert.
- Der Zuschlag gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.
- BNetzA unterrichtet unterlegene und erfolgreiche Bieter.
- Zuschläge sind nicht übertragbar und an (geänderte) Genehmigung gebunden.

Absolute Realisierungsfrist

- Zuschlag erlischt **30 Monate** nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags, soweit bis dahin keine Inbetriebnahme erfolgt ist (§ 36e I E-EEG 2016).
- Einmalige **Verlängerung möglich** nach § 36e II E-EEG 2016
 - bei Drittanfechtung der Genehmigung nach Zuschlag,
 - wenn BImSchG-Behörde auch verlängert hat und
 - Genehmigung vollziehbar ist.
- **Vergütungszeitraum beginnt** bei Verlängerung **spätestens 30 Monate** nach der Bekanntgabe des Zuschlags, nicht erst
 - wie sonst – bei Inbetriebnahme (§ 36i E-EEG 2016).

Relative Realisierungsfristen mit Pönalen

- Bieter müssen an regelverantwortlichen ÜNB Strafzahlung leisten (§ 55 I E-EEG 2016),
 - soweit mehr als **5 Prozent der Gebotsmenge** eines bezuschlagten Gebots **entwertet** werden oder
 - wenn die Anlage erst mehr als **24 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.
 - Höhe der Strafzahlung gestaffelt: Nach Ablauf des 24./26./28. Monats nach Bekanntgabe werden 10/20/30 €/kW fällig.

SONDERREGELN FÜR BÜRGERENERGIE

Sonderregelung für Bürgerenergie – Definition

- § 3 Nr. 15 E-EEG 2016 enthält erstmals eine Legaldefinition:
 - Min. zehn natürliche, stimmberechtigte Personen
 - Min. 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen mit Erstwohnsitz seit min. 1 Jahr im Landkreis
 - Kein Mitglied der Gesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte.
- Zusätzlich ergeben sich aus § 36g E-EEG 2016 weitere Anforderungen, u.a.: keiner der Gesellschafter darf in den letzten zwölf Monaten vor Gebot einen Zuschlag erhalten haben.

Sonderregelung für Bürgerenergie – Rechtsfolge

- Beschränkt auf Gebot für bis zu sechs WEA mit **max. 18 MW**
- Abweichende Teilnahmebedingungen in § 36g EEG 2016
 - Keine BImSchG-Genehmigung erforderlich,
 - stattdessen ist Windertragsgutachten vorzulegen,
 - Eigenerklärung zur Eigenschaft „Bürgerenergiegesellschaft“, fehlender Zuschlag in letzten 12 Monaten und Flächenverfügbarkeit und
 - Erstsicherheit i.H.v. 15 EUR/kW (statt 30 EUR) bei Gebotsabgabe; Zweitsicherheit von weiteren 15 EUR/kW nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung.
- Verlängerung der 30-monatigen Realisierungsfrist um weitere 24 Monate.
- „Übertragbarkeit“ innerhalb des jeweiligen Landkreises.

FÖRDERUNG UND NETZE – MEHRFACHER PARADIGMENWECHSEL

1. Ausschluss der Eigenversorgung

- Es soll künftig bei Ausschreibungen keine Kombination von Vermarktung und Eigenverbrauch mehr möglich sein, § 27a E-EEG 2016 :

*Die Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, **müssen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen, soweit der Strom nicht durch die Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste verbraucht wird.***

- Ausnahme: Stunden mit negativen Preisen EPEX day ahead.
- Keine Verbrauchskonstellationen vor dem Netzverknüpfungspunkt mehr möglich, etwa bei Power to Gas ohne Rückverstromung, Wärmenutzung oder E-Mobilität.

2. Netzengpässe bestimmen EE-Ausbau

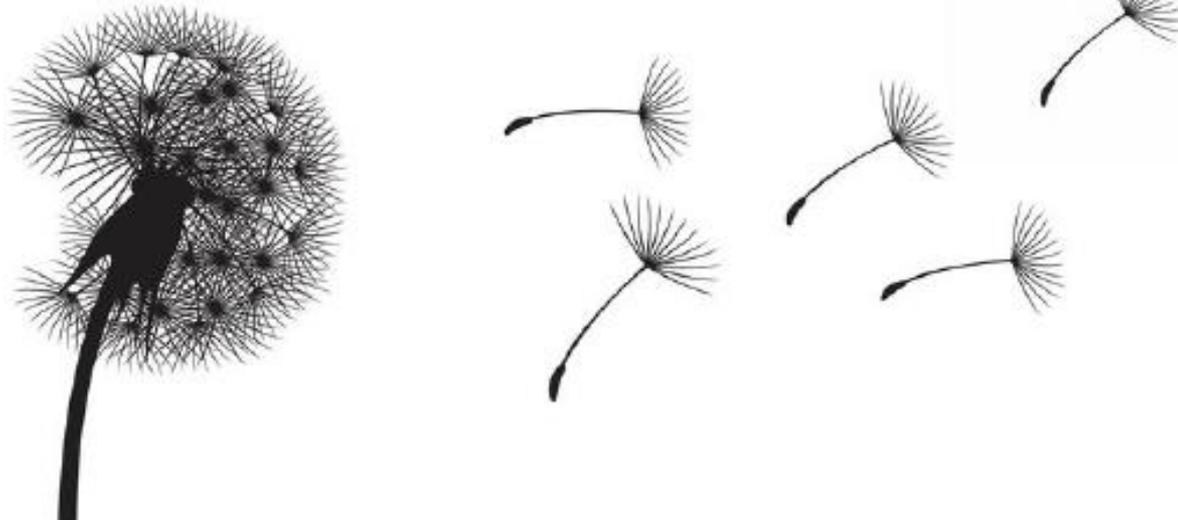
- Im deutschen Energierecht hat das Netz bisher eine dienende Rolle und muss der Erzeugung folgen.
- Dieser Grundsatz wird zukünftig für das EEG durchbrochen, indem „Netzausbaugebiete“ durch Verordnung eingeführt werden (§ 36c E-EEG 2016):
 - In max. 20 % der Bundesfläche,
 - netzgebiets- oder landkreisscharfe räumlich zusammenhängende Flächen,
 - wenn dort „besonders starken Belastung eines Übertragungsnetzes“ eintritt oder verstärkt wird.
- Obergrenze der Förderung auf jährlich max. 58 % des Zubaus in diesem Gebiet der Jahre 2013-2015, verteilt auf die Ausschreibungsrunden.

3. Neue, regionale Vermarktung von EinsMan-Strom

- In einem neuen § 13 VIa E-EnWG wird eine Regelung geschaffen, um zusätzliche Flexibilität bei der Strom-Wärme-Kopplung zu schaffen.
- Bestands-KWK-Anlagen können von ÜNB kontrahiert werden, um mittels PtH sowohl die eigene Stromproduktion zu drosseln als auch „regionalen Überschussstrom“ aufzunehmen, um Netzengpässe zu reduzieren.
- Solche vertraglichen Regelungen sind auch heute schon möglich, hinsichtlich der Modalitäten und Vergütung wird mehr Klarheit geschaffen.
- Aber:
 - Keine Vorsorge, dass der gesetzte Rahmen ausgeschöpft wird.
 - Keine Kopplung mit den Netzausbaugebieten des § 36c E-EEG.

ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DEN RECHTSRAHMEN DER ENERGIEWENDE ZWEI WÜNSCHE AN SIE

SIE HABEN EINEN WUNSCH FREI...



Was wünschen Sie sich von der
Stiftung Umweltenergierecht
in den nächsten fünf Jahren?

Die Stiftung Umweltenergierecht wird am
1. März 2016 fünf Jahre alt – zu diesem
Anlass möchten wir nicht nur auf Bisheriges
zurückschauen, sondern auch Zukünftiges
in den Blick nehmen:

Schreiben Sie Ihren Wunsch ab dem 1. März 2016 unter
www.stiftung-umweltenergierecht.de/geburtstag in
unser virtuelles Geburtstagsbuch.

The screenshot shows a web browser displaying the website www.stiftung-umweltenergierecht.de. The page features a navigation bar with the logo and menu items: 'HOME', 'STUDIEN & POSITIONEN', 'STIFTEN UND SPENDEN', 'PRESSE', and 'ERLEBEN'. Below the navigation, there are links for 'Umweltenergierecht', 'Projekte', 'Publikationen', 'Veranstaltungen', and 'Über uns'. The main content area is titled 'Unsere Leitfrage' and contains the text: 'Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?' followed by the name 'Thorsten Müller'. On the right side, there is a portrait of a man in a suit and red tie. At the bottom of the page, there are two buttons: 'Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen' and 'Übernehmen & freigeben'.

**Wir laden Sie ein:
Entwickeln Sie zusammen mit uns das**

Energiewenderecht 2021

- Es lohnt sich, den Rechtsrahmen der Zukunft zu gestalten

Tabelle 3: Ausziele- und Zubauraten für Windenergie und Photovoltaik in verschiedenen Szenarien.

	Windenergie onshore	Windenergie offshore	Photovoltaik
Szenario A Zielniveau (Nachfrage 500 TWh/a) idealer Zubau bei Lebensdauer	80 GW	32,5 GW	60 GW
- 20 Jahre	4,0 GW/a	1,6 GW/a	3,0 GW/a
- 30 Jahre	2,7 GW/a	1,1 GW/a	2,0 GW/a
Szenario B Zielniveau (Nachfrage 800 TWh/a) idealer Zubau bei Lebensdauer	138 GW	54 GW	150 GW
- 20 Jahre	6,9 GW/a	2,7 GW/a	7,5 GW/a
- 30 Jahre	4,6 GW/a	1,8 GW/a	5,0 GW/a
Zubauziele der Bundesregierung (Lt. Kabinettsbeschluss vom Januar 2014) Zubau erreichbares Niveau bei Lebensdauer	2,5 GW/a	1,5 GW/a	2,5 GW/a
- 20 Jahre	50 GW	30 GW	50 GW
- 30 Jahre	75 GW	45 GW	75 GW
aktueller Zubau			
- 2012	2,2 GW	0,2 GW	7,6 GW
- 2013	ca. 3 GW	0,6 GW	ca. 3,5 GW
- maximaler Zubau bisher	3,2 GW (2002)	1 GW (2014) *	7,6 GW (2012)

Quelle: Bode/Groscurth, 2014

* erwartet

Wir laden Sie ein:

Entwickeln Sie zusammen mit uns das

Energiewenderecht 2021

- Es lohnt sich, den Rechtsrahmen der Zukunft zu gestalten
- Wir laden Sie ein, die rechtlichen Voraussetzungen für die Energiewende gemeinsam zu erarbeiten
- Wir würden den vor uns liegenden Weg als Ihr Think Tank für den Rechtsrahmen der Energiewende gerne zusammen mit Ihnen erfolgreich beschreiten

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU